

seitigen Schutzes gegen Nachdruck und Nachbildung von schriftstellerischen und künstlerischen Werken abgeschlossenen Staatsverträge (Ges.-Samml. 1854, S. 7) ist in Artikel 1 Satz 2 statt der Worte „die gesetzlichen Vertreter oder Sachwalter der Urheber“ zu setzen „die Rechtsnachfolger der Urheber kraft des Gesetzes (gesetzliche Erben) oder kraft besonderen Titels (Käufer, Cessionarien etc.),“ was zur Nachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Rudolfsbad, den 14. Juli 1854.

**Fürstlich Schwarzb. Ministerium.**  
v. Vertrab.

---